

Herr



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an  zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.693.810

Ihre Anfrage vom 1.9.2025

Sehr geehrter Herr Hametner,

mit E-Mail vom 1. September 2025 haben Sie an uns via der Plattform „Frag den Staat“ unter dem Betreff „Leitlinien, Regeln und Handlungsanweisungen zur Informationsfreiheit“ das Ersuchen gerichtet, Ihnen „Information zu allen Leitlinien, Regeln und Handlungsanweisungen sowohl zur Beantwortung von Bürger-Innen Anfragen sowie zur Veröffentlichung (und Feststellung) von Informationen von allgemeinem Interesse“ zu erteilen sowie weiters den „Ort zu übermitteln, an dem das Bundesministerium für Finanzen ab 1.9. Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlichen wird“. Sie haben sich dazu ausdrücklich auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes berufen.

Die Umsetzung des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, und die dazu getätigten verwaltungsinternen Vorarbeiten waren bereits Gegenstand von öffentlich beantworteten schriftlichen parlamentarischen Anfragen: Nr. 6/J vom 24. Oktober 2024, Nr. 1152/J vom 24. April 2025 und Nr. 2289/J vom 8. Mai 2025. § 9 Abs. 1 2. Satz des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG normiert dazu, dass die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfach zugängliche Informationen zulässig ist. Wir dürfen daher auf die bereits auf der Homepage des österreichischen Parlaments öffentlich zugänglichen gewünschten Informationen hinweisen.

Darüber hinaus ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich zwar auch allgemeine Weisungen (Erlässe) zu veröffentlichen sein können, sofern es sich nicht ausschließlich um Angelegenheiten des inneren Dienstes handelt, an denen kein allgemeines Interesse angenommen werden kann. Soweit nicht ohnehin eine bereits erwähnte Veröffentlichung der verwaltungsinternen Maßnahmen zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG erfolgt ist, muss im gegenständlichen Fall allerdings darauf hingewiesen werden, dass die lediglich die amtsinternen Abläufe oder amtsinternen Approbationszuständigkeiten regelnden Bestimmungen mit Anweisungen zu den eingesetzten IT-Anwendungen Informationen darstellen, zu welchen ein Interesse an der Wahrung der IT-Sicherheit (Schnittstellenbeschreibungen) sowie der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Dienstbetriebes besteht und dazu kein dem gegenüberstehender Mehrwert der Veröffentlichung erkannt werden kann.

Bei der Gelegenheit ist auch darauf hinzuweisen, dass das Informationsfreiheitsgesetz – IFG in seinem § 7 Abs. 4 normiert, dass das Verfahren über einen Antrag auf Information ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 darstellt. Um angesichts der kurzen Fristen eine gesetzmäßige Umsetzung gewährleisten zu können, wurde für elektronische Anfragen ein Kontaktformular auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen erstellt, welches durch die dazu definierten Schnittstellen eine zügige Bearbeitung durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten sicherstellt. Um zu verhindern, dass diese Vorkehrungen zur bestmöglichen und den Grundsätzen der Verwaltungseffizienz bei gleichzeitigem Bürgerinnen- und Bürgerservice entsprechenden Gewährleistung einer zügigen Beantwortung der Informationsbegehren unterlaufen werden, wurde zugleich in den Erklärungen zum Kontaktformular veröffentlicht, dass per E-Mail Anfragen, Anträge auf Bescheiderlassung, Säumnisbeschwerden, Beschwerden und sonstige Anbringen nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG nicht zulässig sind (Beschränkung des elektronischen Verkehrs gemäß § 13 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Selbstverständlich sind wir dennoch bemüht, wie in gegenständlichem Fall, auch als E-Mail einlangende Informationsbegehren zügig zu beantworten.

Hinsichtlich Ihres Ersuchens um Bekanntgabe des Ortes, an welchem die proaktive Information erfolgt, darf auf die selbstverständlich einzuhaltenden Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG samt den parlamentarischen Materialien dazu hingewiesen werden: Es ist entsprechend § 5 leg. cit. die Nutzung des eingerichteten Informationsregisters data.gv.at vorgesehen, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen nicht besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder

besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind (§ 16 leg. cit.). Zur Vermeidung von Missverständnissen darf darauf hingewiesen werden, dass die Zuständigkeit zur Erlassung der näheren Regelungen in Zusammenschau entsprechend den aktuell geltenden Normierungen des Bundesministeriengesetzes 1986 nicht beim Bundesminister für Finanzen liegt.

Wir hoffen, wir konnten mit diesen Ausführungen weiterhelfen.

Wien, 1. September 2025

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-09-01T11:56:33+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	